

**Satzung des Freundeskreises der Kirchenmusik
an
St. Andreas Hildesheim e.V.**

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliedsbeitrag
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Niederschrift und Bekanntmachungen
- § 15 Vereinsauflösung
- § 16 Gerichtsstand
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

(1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Kirchenmusik an St. Andreas Hildesheim e. V." und hat seinen Sitz in Hildesheim. Er ist unter Nr. 1965 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen.

(2) Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung der Kirchenmusik in der Ev.-luth. St. Andreas. - Kirchengemeinde Hildesheim,
- b) Unterstützung der in der Kirchengemeinde bestehenden Ensembles, insbesondere der St. Andreas-Kantorei und des Kammerchores Hildesheim an St. Andreas,
- c) Mitwirkung bei der organisatorischen Betreuung und der Abwicklung der unter der Leitung des Kantorates stehenden konzertanten Kirchenmusik in St. Andreas,
- d) Unterstützung bei der Beschaffung neuer und Erhaltung der in Eigentum und Gebrauch der St.-Andreas-Kirchengemeinde befindlichen Musikinstrumente.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-luth. St. Andreas - Kirchengemeinde Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereines verbunden fühlt.

(2) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(3) Personen die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Dies gilt nicht für Ansprüche des Vereines auf Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge. Eine Rückforderung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

(4) Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(5) Der Ausschluss erfolgt,

- a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages 2 Jahre in Verzug ist,
- b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereines,
- c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
- d) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

(6) Vor Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Begründung mittels eingeschriebenen Briefes oder sonstiger geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereines zu fördern,
 - b) den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag. Er wird zum 01.07. des Geschäftsjahres fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

§ 7

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres statt.
- (2) Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit Ablauf des

Tages, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist.

(3) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe oder des Zweckes schriftlich verlangen. Absatz 2 gilt entsprechend, jedoch mit einer Ladungsfrist von 1 Woche.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die 1. Vorsitzende, bei seiner / ihrer Verhinderung der / die 2. Vorsitzende und bei Verhinderung beider ein / e von der Mitgliederversammlung gewählte Leiter / -in.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreiben, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

(3) Für Satzungsänderungen gelten nach § 33 Abs. 1 BGB die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse. Für die Auflösung des Vereins gilt § 15 Abs. 1 der Satzung.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt ausschließlich in Versammlungen und soweit Gesetz oder diese Satzung nicht entgegenstehen als offene Abstimmung.

(5) Wahlen erfolgen ebenfalls durch offene Abstimmung, sofern kein Mitglied geheime Wahl fordert.

(6) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht niemand im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl der zwei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen errungen haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl von Kassenprüfern,
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines.

§ 11

Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden,
- b) dem / der 2. Vorsitzenden,
- c) dem / der Schriftführer / -in,
- d) dem / der Kassierer / -in,
- e) zwei weiteren Vereinsmitgliedern.

Für den Fall, dass der / die hauptberufliche Kirchenmusiker / -in an St. Andreas nicht dem gewählten Vorstand angehört, wird er / sie als künstlerische / -r Berater / -in zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen.

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Andreas - Kirchengemeinde benennt eines seiner Mitglieder, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnimmt.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand eine / -n Nachfolger / -in bestellen, der / die das Amt bis zu einer in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführenden Nachwahl wahrnimmt. Die Dauer der Wahlperiode wird durch die Nachwahl nicht berührt.

(4) Für die Beschlussfassung des Vorstandes gilt § 9 der Satzung sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Beschlüsse des Vorstands auch im Umlaufverfahren nach § 32 Abs. 2 BGB gefasst werden können.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(3) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit bis zu 500 EUR belasten, ist der / die Vorsitzende und bei dessen / deren Verhinderung der / die 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500 EUR belasten und für den Abschluss von Dienstverträgen ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

(4) Der / die Kassierer / -in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Für Bankgeschäfte ist er / sie Einzelvertretungsberechtigt.

Mit der Wahrnehmung der Buch- und Kassenführung kann ein / e Dienstleister / -in auf Vertragsbasis gegen Kostenerstattung betraut werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist dafür nicht Voraussetzung.

(5) Bei Verhinderung des / der 1. Vorsitzenden wird dieser / diese durch den / die 2. Vorsitzende /-n vertreten, soweit in Gesetzen oder dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 13

Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Niederschrift und Bekanntmachungen

(1) Die Beschlüsse der Organe des Vereines sind schriftlich abzufassen und von dem / der jeweiligen Leiter / -in der Sitzung und dem / der Schriftführer / -in zu unterzeichnen.

(2) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem / der Versammlungsleiter / -in und von dem / der Schriftführer / -in zu unterzeichnen ist.

(3) Bekanntmachungen erfolgen in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung.

§ 15

Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese nicht erreicht, kann der Vorstand eine 2. Mitgliederversammlung zu sofort mit gleicher Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

§ 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hildesheim.

§ 17

Inkrafttreten

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2016 tritt diese Satzung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 11. Juni 1998 außer Kraft.

Hildesheim, den 19. Juni 2016

Der Vorstand

.....

1. Vorsitzender

.....

2. Vorsitzender

.....

weiteres Vorstandsmitglied

.....

weiteres Vorstandsmitglied

.....

Kassierer

.....

Schriftführer